



Stand: Juli 2017

Merkblatt zu irakischen öffentlichen Urkunden

Die Botschaft Bagdad und das Generalkonsulat Erbil haben festgestellt, dass die Voraussetzungen zur Legalisation irakischer Urkunden nicht gegeben sind. Das Legalisationsverfahren wurde daher mit Billigung des Auswärtigen Amts eingestellt. Eine Überprüfung irakischer Urkunden auf formale Echtheit und inhaltliche Richtigkeit ist wegen der Sicherheitslage im Land nicht möglich. Die Innen- und Justizbehörden der Bundesländer wurden unterrichtet.

Es liegt im Ermessen der inländischen Behörde, der eine irakische Urkunde vorgelegt wird, ob sie diese ohne weiteren Nachweis als echt ansieht (vgl. § 438 Abs. 1 Zivilprozessordnung). Unter bestimmten Voraussetzungen kann von der Behörde eine kriminaltechnische Untersuchung durch die zuständige Landespolizeidienststelle veranlasst werden.